

Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen BEG EM Stand 1.1.2024

1.1.2024

5 Gegenstand der Förderung		Zuschuss	Boni			
			iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus ¹	Klimageschwindig- keits-Bonus ²	Einkommens-Bonus ³
5.1 Gebäudehülle	15%	5%				
5.2 Anlagentechnik	15%	5%				
5.3 Heizungstechnik			5%	5%	20% ⁴	30%
a) solarthermische Anlage	30%					
b) Biomasseheizungen ⁵	30%					
c) Wärmepumpen	30%					
d) Brennstoffzellenheizung	30%					
e) wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30%					
f) innovative Heizungstechn.	30%					
g) Errichtung, Umbau, ⁵ Erweiterung Gebäudenetz	30%					
h) Gebäudenetzanschluss	30%					
i) Wärmenetzanschluss	30%					
5.4 Heizungsoptimierung						
a) Verbesserung Anlageneffizienz	15%	5%				
b) Emissionsminderung Biomasseheizung	50%					

Es gilt eine Obergrenze von 70 Prozent

Es gilt eine Obergrenze von 70 Prozent

¹ Für Wärmepumpen nach Nr. 5.3 Buchstabe c, mit Wärmequelle **Wasser, Erdreich oder Abwasser oder mit natürlichem Kältemittel** gem. Anlage BEG EM TMA Nr. 3.4.4 Kältemittel (s. BEG EM 8.4.3)

² Für selbstnutzende Eigentümer für Maßnahmen nach Nr. 5.3 für selbstgenutztes Wohneigentum (s. BEG EM 8.4.4)

³ Für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahres einkommen von bis zu 40.000€ für Maßnahmen nach Nr. 5.3 für selbstgenutztes Wohneigentum (s. BEG EM 8.4.5)

⁴ gestaffelte Reduzierung -- bis 31.12.2028 20% / 1.1.2029-31.12.2030 17% / 1.1.2031-31.12.2032 14% / 1.1.2033-31.12.2034 11% / 1.1.2035-31.12.2036 8% / ab 1.1.2037 entfällt der Bonus (s. BEG EM 8.4.4)

⁵ Für Biomasseheizungen nach Nr. 5.3 Buchstabe b und Buchstabe g wird bei Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 2,5 mg/m³ ein zusätzl. pauschaler Zuschlag von 2 500€ gewährt (s. BEG EM 8.4.6)